

## Gesetz über den summarischen Proceß.

### Tit. I.

### Von dem summarischen Proceße und dessen Gegenständen im Allgemeinen.

#### 1.

Dem beschleunigten abgekürzten Verfahren, welches durch gegenwärtiges Gesetz normirt wird, sollen künftig unterliegen:

Gegenstände des summarischen Verfahrens.

- 1) alle geringfügigen Rechtsfachen, deren Gegenstand nicht mehr als fünfzig Thaler Conv. Hauptwerth oder Zwei Thaler jährlichen Nutzungswerth beträgt.
- 2) alle Streitigkeiten über den jüngsten Besiß, deren Gegenstand einen höhern Werth, als den von Fünfzig Thaler Conv., erreicht.
- 3) alle Hausmiettsstreitigkeiten, in sofern es dabei auf den Einzug oder Auszug, oder auf vertragsmäßige Herstellung der in dem Miethecontracte begriffenen Gegenstände ankommt, oder ein Miethejins von Fünfzig Rthlr. Conv. oder weniger in Rückstand ist.
- 4) Alle Besuche um Aufhebung von Pachtverträgen jeder Art, wegen nicht erfolgten Pachtheils oder wegen übler Bewirthschafung des Pächters, vorausgesetzt, daß für diese Fälle in dem sofort liquiden Pachtcontracte die Auflösung des Contracts und die Ermiffion des Pächters verabredet ist.
- 5) Alle Besuche um Sequestration irgend eines Streitgegenstandes, mit Vorbehalt jedoch der förmlichen Ausföhrung der Hauptsache in dem geeigneten Rechtswege.
- 6) Alle Streitigkeiten wegen gehöriger Herstellung und Bewöhrung verpach-